

Gründung des Konsumvereins 1896

TEXT: Akte: Niedersächsisches Landesarchiv-Staatsarchiv Wolfenbüttel Akte 129 Neu Fb. 2 Nr. 2530
Herzogliche Kreisdirection Gandersheim
Acta, den Consum-Verein zu Naensen
Betr. 1896

An Lagerhalter Chr. Buchhagen, Naensen

Hiermit zeige ich dem Lagerhalter schriftlich an, nur Waren an solche Personen verabfolgen zu lassen, die Ihnen als Mitglieder der Genossenschaft persönlich bekannt sind oder die sich durch Vorlage des Einkaufsbuches oder der Legitimationskarte als Mitglied bezüglich Vertreters des Mitglieds zum Einkauf der Waren Legitimieren.

Naensen, den 8ten März 1897

Der Vorstand

H. Schlimme
Chr. Helmke
E. Binnewies.



Ackermann Friedrich Hermann Schlimme * 7.3.1859 + 1916 00 1886 Witwe seines Bruders Anna Wienecke
* 3.5.1856 + 1939 Ackerhof Nr. 46

Ernst Heinrich Christian Helmke * 20.2.1844 + 1914 Brinksitzer 00 Koch

Ernst Binnewies, * 24.9.1861 + 1948 Großbrinksitzer Nr. 29 00 1892 Hermine Binnewies aus Nr. 34

* 10.5.1871 + 1956

Nr. 3357

Herzogliche Kreis-Direction Gandersheim

Registriert, Gandersheim, d. 6. März 1897

Der Ackermann Heinrich Schlimme, Vorstandsmitglied des Consumvereins zu Naensen aus Naensen hat Namens des Consumvereins zu Naensen gebeten, dem Consumverein zu Naensen die Coucession zum Kleinhandel mit Branntwein und anderen Spirituosen zu erteilen. Zugleich ich dem p. Schlimme aufgegeben, den Lagerhalter des Consumvereins schriftlich anzuweisen, nur an Mitglieder des Consumvereins Waren zu verkaufen, darüber, das solches geschehen, Nachricht hierher gelangen zu lassen sowie auch eine Legitimationskarte der Mitglieder mit einzusenden.

Bezl.

H. Vorreyer
K. B. B. B.

Nr. 3357

Nr. 69 pr. 8.3.97

K. H. an Herrn Amtsvoigt Hilkenner in Greene

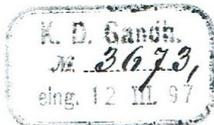
Zum Berichte über die Bedürfnisfrage, insbesondere darüber, in welchem Hause (Nr. ass.?) das beantragte Gewerbe betrieben werden soll, welcher Person es übertragen werden soll und ob nicht gegen dieselbe Bedenken aus § 33 G. O. vorliegen.

Gandersheim, den 6. März 1897

Herzogliche Kreisdirection

Hilkenner

M



K. Hd. An Herzogliche Kreis-Direction Gandersheim mit gehorsamsten Berichte zurückzuweisen, wie für Naensen zur Vermehrung der Verkaufsstellen von Branntwein im Kleinen ein Bedürfnis nicht vorliegen dürfte, indem auch die Mitglieder des Consumvereins ihre Einkäufe nach dieser Seite ausführen können. Auch in diesem Sinne hat sich der Gemeindevorsteher Reuß ausgesprochen unter dem Hinzufügen, dass der fragliche Verein allerdings noch um ein Weniges an seine Mitglieder vorteilhafter den Branntwein verkaufen zu können, jedoch sei die eigentliche Bedürfnisfrage zur Erteilung der Comession zum Kleinhandel mit Branntwein unter den obwaltenden Umständen nicht völlig zu bejahen. Das beantragte Gewerbe soll eventuell im Hause des Lagerhalters Anbauer Christian Buchhagen Nr. ass. 77 in Naensen ausgeübt werden und ist von Seiten des zuständigen Vorstandes beschlossen, dem Genannten die Ausübung des fraglichen Gewerbes zu übertragen. Der p. Buchhagen ist 44 Jahre alt und liegen gegen demselben Bedenken der Gewerbe-Ordnung nicht vor.
Greene, den 11. März 1897

Hilkenner

Amtsvoigt

Nr. 3673

Hilkenner

Nr. 80 pr. 14.3.97

An Herrn Amtsvoigt Hilkenner zu Greene,

um zunächst noch die von dem Verein mitzureichenden Legitimationskarten für die Mitglieder des, die dem Lagerhalter zu erteilende Anweisung hinsichtlich des Nichtverkaufs an Nichtmitglieder zu fordern. Hat der Verein etwa trotz des Verbotes nach dem 1. Januar 1897 noch an Nichtmitglieder verkauft?
Gandersheim, den 13. May 1897

Herzogliche Kreisdirection

M. Meyer



K. H. d. an Herzogliche Kreisdirection Gandersheim unter Anschluss, der mir überlieferten 83 Legitimationskarten nebst der schriftlichen Anweisung, welche der Lagerhalter am gestrigen Tage noch nicht in Händen hatte, und mit dem gehorsamsten Berichte zurückzureichen, wie der in Rede stehende Verein trotz des Verbotes nach dem 1. Januar dieses Jahres noch an Nichtmitglieder verkaufte.

Greene, den 18. März 1897

Hilken Amtsvoigt

Verhandlungen für gK. An den Amtsvoigt Hilken 13.3. geschickt gez. B.



An Herzogliche Kreisdirection Gandersheim

Den Lagerhalter Chr. Buchhagen des Consumvereins Naensen und Umgegend, habe ich hier durch schriftlich angewiesen, Waren und an solche Personen abzugeben, die Ihnen entweder als Mitglieder der Genossenschaft persönlich bekannt sind, der die sich durch Vorlage des Einkaufsbuches oder Legitimationskarte als Mitglied bezüglich Vertreter des Mitgliedes zum Einkauf der Waren legitimieren. Naensen, den 14ten März 1897

Der Vorstand

H. Schlimme
E. Sommer
E. Schmeiger



Zur Beachtung für die Mitglieder.

Nach § 145a des Gesetzes vom 12. August 1896 wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. bestraft:

Das Mitglied, welches seine Legitimation, durch die es zum Wareneinkauf berechtigt ist – als solche zum Zweck unbefugter Warenentnahme überlässt.

Dritte, welche von solcher Legitimation zu demselben Zweck Gebrauch machen, oder auf andere Weise zu unbefugter Warenabgabe zu verleiten unternehmen, werden in gleicher Weise bestraft.

Gleichzeitig ist der höheren Verwaltungsbehörde anzuzeigen, dass an die Verkäufer (Lagerhalter) folgende Anweisung erlassen werden soll:

Die Angestellten (Lagerhalter) des Consum-Vereins zu Naensen und Umgegend, e. G. m. b. H., werden angewiesen, Waren nur an solche Personen abzugeben, die ihnen entweder als Mitglieder der Genossenschaft persönlich bekannt sind, oder die sich durch Vorlage des Einkaufsbuches oder der Legitimationskarte als Mitglied bezügl. Vertreter des Mitgliedes zum Einkauf der Waren legitimieren.

Naensen, den 1. Januar 1897

Consum-Verein zu Naensen und Umgegend e. G. m. b. H.

Nr. 4008

An den Vorsteher des Consumvereins Naensen und Umgegend, zu Händen des Ackermanns Herrn H. Schlimme zu Naensen Dem Vorstände des Consumvereins für Naensen und Umgegend teile ich hier durch mit, dass gegen die eingesandten Legitimationskarten für die Mitglieder des Vereins Einwendungen nicht zu machen sind.

Die Legitimationskarten folgen mit dem erbetenen Erlaubnisschein zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus hierneben zurück. G. den 23. III. 1897

H. Schlimme

M. d. abgef.
25.3.97.
L.

Erlaubniß-Schein.

Dem *Stapfmeister* *Yrissian* *Buchhagen*
zu *Nænsen*

wird auf desfallsiges Ansuchen damit gestattet, in seiner Eigenschaft als _____

_____ *Lagerhalter* _____
des Consumvereins *Nænsen im Umgegend* _____

für die Dauer seiner Amtsthätigkeit in dem genannten Vereine in ^{im} ~~seiner~~ im Hause
N^o. 77 zu *Nænsen* _____ belegenen Verkaufsstelle für
den Consumverein den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus zu betreiben, jedoch unter
der ausdrücklichen Einschränkung, daß der Verkauf der genannten Spirituosen nur an Mit-
glieder des Consumvereins zu *Nænsen im Umgegend* stattfinden darf.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß dieser Erlaubnißschein nur so lange
Gültigkeit hat, als Sie die Stelle eines *Lagerhalters* _____
im genannten Consumvereine bekleiden.

Gandersheim, den

23/III

189 *2* -

46 Herzogliche Kreisdirection.